



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6120-006075

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Umsatzsteuersatz für Speisen und Getränke in der Gastronomie auf 7 % zu senken.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Gastronomie seit der Coronapandemie in der Krise stecke und aufgrund der hohen Steuern der Restaurantbesuch insbesondere für Familien finanziell herausfordernd sei. Die geforderte Steuersenkung würde die Besucherzahlen in der Gastronomie steigern und hätte so auch gesamtwirtschaftliche Effekte.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 131 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Finanzausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) angefordert, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025“ (Bundestagsdrucksache - BT-Drs. - 21/1974, 21/2740). Durch das Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GOBT soll der federführende Ausschuss in die Lage versetzt werden, seine Entscheidungen und Empfehlungen in Kenntnis vorliegender Petitionen zu treffen. Weiterhin ermöglicht dies dem Petitionsausschuss, die Kenntnisse des Fachausschusses in die Behandlung der Petition einzubeziehen. Der Finanzausschuss hat die Petition – der Bitte des Petitionsausschusses nachkommend – in seine Beratungen zu diesem Gesetzentwurf (BT-Drs. - 21/1974, 21/2740) einbezogen und dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass



der Entwurf das Anliegen des Petenten nur insofern aufgreife, als dass die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1. Januar 2026 dauerhaft auf sieben Prozent reduziert werden solle.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/1974, 21/2740) in geänderter Fassung angenommen (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses - BT-Drs. 21/3104).

Der Petitionsausschuss weist weiter darauf hin, dass der 21. Deutsche Bundestag in seiner 47. Sitzung am 4. Dezember 2025 den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (BT-Drs. 21/3104) angenommen hat (vgl. Bundestagsplenarprotokoll 21/47). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 19. Dezember 2025 zugestimmt (Bundesratsplenarprotokoll 1060).

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie – eine der Forderungen des Petenten – mit dem

Steueränderungsgesetz 2025 vom 22. Dezember 2025 (Bundesgesetzblatt I 2025, Nr. 363) zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Ziel dieser Regelung ist es, die

Gastronomiebranche nachhaltig zu stabilisieren. Zudem sollen so

Wettbewerbsverzerrungen vermieden und Abgrenzungsschwierigkeiten ausgeräumt werden.

Die Forderung des Petenten in Bezug auf die Ausweitung des ermäßigten

Umsatzsteuersatzes auf Getränke kann hingegen weder aus Sicht des BMF noch des

Petitionsausschusses unterstützt werden. Die Senkung des ermäßigten Steuersatzes auf die Abgabe von Getränken im Rahmen von Restaurantumsätzen würde zu

Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Einzelhandels führen, da die Lieferung von

Getränken dort weiterhin dem Regelsteuersatz unterliegen würde. Daneben wäre die

Ausweitung der Steuersatzermäßigung auf Getränke in der Gastronomie mit

zusätzlichen erheblichen Umsatzsteuermindereinnahmen verbunden, die die

angespannte Haushaltslage weiter verschärfen würden.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.